



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1004. (3) ad Nr. 149. Apr. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung verschiedener im Rentbezirke Pirano liegenden Fondsgebäuden. — In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Erlasses vom 14. August v. J., Zahl 9712/P., wird am 6. September d. J., in den gewöhnlichen Amtskunden bei dem k. k. Rentamte Pirano, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der nachbenannten, im Rentbezirke Pirano gelegenen, theils dem Religions-, theils Bruderschafts-Fonde gehörigen Gebäude geschritten werden, als: 1.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 26, gelegenen Hauses, messend Quadr. Klafter 14, 3', geschätzt auf 408 fl. 36 fr.; 2.) des in der Gegend Punta gelegenen kleinen Stalles, messend Quadr. Klafter 11, 2', 7'', geschätzt auf 120 fl. 56 fr.; 3.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 14, gelegenen Hauses, messend Quadr. Klafter 8, 4', 9'', geschätzt auf 389 fl. 52 fr.; 4.) des in der Gegend St. Andrä gelegenen Haustheiles, bestehend aus dem Erdgeschoße und aus dem ersten Stocke, unter dem Conscriptions-Nr. 194, messend Quadr. Klafter 4, 4', 1'', geschätzt auf 88 fl. 32 fr.; 5.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 37, gelegenen Hauses, messend 11 Quadr. Klafter, 7', geschätzt auf 146 fl. 40 fr.; 6.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 39, gelegenen Hauses, messend 6 Quadr. Klafter, 1', 5'', geschätzt auf 174 fl. 12 fr.; 7.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 42 gelegenen Hauses, messend 7 Quadr. Klafter, 5', 9'', geschätzt auf 175 fl. 4 fr.; 8.) des in der Gegend Punta, unter dem Consc. Nr. 48 gelegenen Hauses, im Flächeninhalte von 10 Quadr. Klafter, 5', 6'', geschätzt auf 164 fl.; 9.) des in der Spitalgegend un-

ter dem Conscriptions-Nr. 359 gelegenen Hauses, messend Quadr. Klafter 10, 2', 7'', geschätzt auf 488 fl. 50 fr.; 10.) des in der Spitalgegend unter dem Hospitium St. Bernardo gelegenen Magazins, messend Quadr. Klafter 16, 3', 8'', geschätzt auf 182 fl.; 11.) des in der Gegend St. Andrä, unter dem Conscriptions-Nr. 184 gelegenen Hauses, messend Quadr. Klafter 10, 4', 7'', geschätzt auf 218 fl. 28 fr.; 12.) des in Castelvenero, unter dem Conscriptions-Nr. 29 gelegenen Hauses, messend Quadr. Klafter 10, 3', geschätzt auf 3 fl. 40 fr.; 13.) des in Castelvenero, unter dem Consc. Nr. 26 gelegenen Hauses, messend Qdr. Klft. 12, 4', geschätzt auf 20 fl. — Diese Gebäude werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um den beigeetzten Fiscalpreis ausgeben, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der höhern Genehmigung überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist

verbunden die dießfällige Vollmacht seines Comitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchilling-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur folgenden oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Pirano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 30. Juni 1831.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 999. (3) Nr. 16135.

B e k a n n t m a c h u n g

des zwischen Sr. k. k. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und den Freystaaten von Nordamerika abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. — Laut hohen Hofkammer-Decret vom 2. Juli l. J., Z. 7365, hat am 27. August 1829 zu Washington, die Unterzeichnung nachstehender Handels- und Schiffahrt-Convention, zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und den Freystaaten von Nordamerika, und am 10. Februar l. J., die Auswechslung der gegenseitigen Ratications-Urkunden dieser Convention Staat gefunden. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die vereinigten Staaten von Amerika, befehle von gleichem Verlangen, die bisher zwischen beiden Mächten so glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse zu unterhalten, wie auch den Handelsverkehr zwischen denselben zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß diese Absicht am besten durch die Einführung einer gänzlichen

Schiffahrtsfreyheit, und einer vollkommenen, auf Grundlage einer beiden Staaten gleich vortheilhaften Billigkeit sich stützenden Reciprocität erreicht werden könne, sind übereingekommen, Unterhandlungen zur Abschließung eines Schiffahrts- und Handelsvertrages einzugehen, und zu dem Ende haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Herrn Alois Freyherrn v. Lederer, Sr. kaiserlichen Majestät Consul zu New-York, und der Präsident der vereinigten Staaten den Herrn Martin Van Buren, Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, welche, nach dem sie ihre Vollmachten ausgewechselt, und richtig befunden, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben. — Art. I. Es soll zwischen den Ländern der hohen kontrahirenden Mächte eine wechselseitige Handels- und Schiffahrtsfreyheit bestehen. Die Einwohner beider Staaten, sollen gegenseitig alle Plätze, Häfen und Flüsse des andern, in welchen der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen dürfen. Sie sollen das Recht haben, in was immer für einem Theile ihrer wechselseitigen Gebiete zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachzugehen zu können, und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und Privilegien, als die Einwohner des Landes, in welchem sie wohnen, genießen, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben. — Art. II. Oesterreichische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten von Amerika, und gegenseitig nordamerikanische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der Dominien Sr. k. k. apostolischen Majestät anlangen, sollen bei ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthaltes und bei ihrer Abfahrt, sowohl in Rücksicht der Tonnen-, Leuchthurn-, Lootsen- und aller andern Hafengebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Taren aller Art, sie mögen unter was immer für Benennungen im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, auf gleiche Weise wie die Nationalfahrzeuge behandelt werden, die von demselben Hafen kommen. — Art. III. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der österreichischen Monarchie, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den nordamerikanischen vereinigten Staaten, in nord-

amerikanischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in österreichischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als Diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt würden. Und gegenseitig alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den Häfen der österreichischen Monarchie, in österr. Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen ebenso in nordamerikanischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne höhere oder andere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als Diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt würden. — Art. IV. Um aber der Möglichkeit eines Mißverständnisses vorzubeugen, so wird hiermit erklärt, daß die in den zwei vorhergehenden Artikeln erhaltenen Bestimmungen, in ihrem vollen Umfange auf österreichische Schiffe und deren Ladungen, die in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten anlangen und gegenseitig auf nordamerikanische Fahrzeuge, die in österreichischen Häfen anlangen, anwendbar seyen, die genannten Schiffe mögen nun direct von einem Hafen des Landes kommen, zu welchem sie gehören, oder von irgend einem Hafen eines andern Landes. — Art. V. Es sollen von sämtlichen Artikeln, welche in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich erzeugt oder fabrizirt sind, bei der Einfuhr in die vereinigten Staaten von Amerika und sämtlichen Artikeln, welche in den vereinigten Staaten erzeugt oder fabrizirt sind, bei ihrer Einfuhr in die österreichischen Staaten keine höhere oder andere Zölle bezahlt werden, als Diejenigen, welche von denselben Artikeln, wenn sie Erzeugnisse eines andern Landes sind, erlegt werden müssen. Auch soll kein Verbot weder auf die Ein- noch Ausfuhr der österreichischen oder nordamerikanischen Grund- oder Industrie-Erzeugnisse von oder nach den österreichischen Häfen, oder von

und nach den Häfen der vereinigten Staaten gelegt werden, wenn solches nicht zugleich auf dasselbe Erzeugniß anderer Länder ausgedehnt wird. — Art. VI. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Dominien Sr. k. k. apostolischen Majestät, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich von den österreichischen Häfen in National-Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, dürfen auch in Schiffen der vereinigten Staaten ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung, im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsobrigkeiten, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als Diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in österreichischen Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden. — Eine vollkommene Reziprozität, soll in dieser Rücksicht in den Häfen der vereinigten Staaten beobachtet werden, so zwar, daß alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, sie seyen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten von Amerika, oder irgend eines andern Landes, die gesetzlich von den nordamerikanischen Häfen in Nationalfahrzeugen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, gleichfalls von österreichischen Fahrzeugen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als Diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in Fahrzeugen der vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt oder wieder ausgeführt würden. Ebenso sollen dieselben Prämien und Rückgaben von Zöllen bei Gelegenheit einer solchen Ausfuhr oder Wiederausfuhr erlaubt werden, sie mag nun in Fahrzeugen der einen oder der andern Nation gemacht werden. — Art. VII.) Es ist ausdrücklich verstanden und bestimmt, daß die Küsten-Schiffahrt der beiden contrahirenden Mächte gänzlich von aller Wirkung dieses Tractates und jedes Artikels desselben ausgeschlossen bleibt. — Art. VIII. Keine der contrahirenden Mächte soll weder selbst, noch durch irgend eine unter ihrer Vollmacht und zu ihrem Behufe handelnde Privat- oder pri-

vilegirte Gesellschaft, oder Agenten, im Ankaufe eines gesetzlich eingeführten Handelsartikels irgend einen Vorzug oder sonstige Priorität, wegen oder in Rücksicht des Charakters des Schiffes zugelassen, das Schiff, in welchem der Artikel eingeführt wurde, mag nun dem einem oder dem andern Theile zugehören, indem es der ausdrückliche Wunsch und die Absicht der beiden contrahirenden Mächte ist, daß kein Unterschied und keine Distinction von was immer für Art in dieser Hinsicht gemacht werde. — Art. IX. Wenn immer in der Folge eine der beiden contrahirenden Mächte eine besondere Begünstigung in der Schifffahrt oder im Handelsverkehre einer andern Nation zugelassen sollte, so soll der andere Theil also gleich derselben theilhaft werden, und zwar unentgeltlich, wenn sie der andern Nation unentgeltlich bewilliget wurde, oder für dieselbe Entgeltung, wenn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde. — Art. X. Die beiden contrahirenden Mächte gestehen sich hiermit wechselseitig das Recht zu, in den Handelsplätzen des andern Staates Consuln, Vice-Consuln, Consular-Agenten und Commissäre aufzustellen, welche in Rücksicht ihrer Gerechtsame, Vorzüge und Freiheiten mit jenen der meist begünstigten Nation ganz gleich gestellt werden sollen. Sollten jedoch Consuln einen Handel treiben, so sollen sie in Rücksicht ihrer Handelsgeschäfte denselben Gebräuchen und Gesetzen unterworfen bleiben, welchen die Privat-Individuen ihrer Nation, die in demselben Orte wohnen, unterworfen sind. — Art. XI. Die Unterthanen und Bürger jeder der contrahirenden Mächte sollen das Recht haben, von ihrem persönlichen Vermögen, das sie unter der Gerichtsbarkeit der Andern besitzen, kraft eines Testaments, durch Schenkung oder irgend auf eine andere Weise zu disponiren, und ihre Repräsentanten, wenn sie Unterthanen oder Bürger des andern Theiles sind, sollen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl kraft eines Testaments, als auch ab intestato genießen, von demselben entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen, und nach Willkühr darüber schalten dürfen, wofür sie bloß dieselben Abgaben oder Taxen zahlen sollen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich befindet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätten. Und im Falle der Erbe abwesend wäre, so soll das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufbewahrt werden, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Einwohner des Lan-

des aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann. Und wenn die Frage sich erheben sollte: welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehören, so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet. Dieser Artikel soll jedoch auf keine Weise der Kraft der schon bestehenden, oder in der Zukunft von Sr. k. k. apostolischen Majestät zu erlassenden Gesetze, die zur Absicht haben, der Auswanderung Seiner Unterthanen vorzubeugen, den geringsten Eintrag thun. — Art. XII. Gegenwärtiger Handels- und Schifffahrts-Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratifications-Urkunde zehn Jahre in Wirksamkeit bleiben. Doch erlischt selber nach Verlauf dieses Zeitraumes nur in dem Falle, wenn er von dem einen oder dem andern Theile zwölf Monate früher aufgekündigt wurde. Geschieht keine Aufkündigung zu der bestimmten Frist, so dauert der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, bis eine der contrahirenden Mächte ihn aufkündigt, wo sodann derselbe zwölf Monate nach erfolgter Aufkündigung aufzuhören hat, wenn immer diese Aufkündigung geschehen sollte. — Art. XIII. Dieser Vertrag soll von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika, nach und mit der Zustimmung des Senates genehmigt, und ratificirt werden, und die Ratifications-Urkunden sollen in Washington zwölf Monate nach dem Datum des Vertrags, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden. — Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Instrument sowohl in der deutschen als in der englischen Sprache unterzeichnet und besiegelt, jedoch mit der Erklärung, daß, indem dieser Vertrag ursprünglich in der englischen Sprache verfaßt wurde, der englische Text zur Richtschnur dienen soll, wenn unglücklicher Weise irgend ein Zweifel über dessen Auslegung sich erheben sollte. — So geschehen im Triplikate zu Washington am sieben und zwanzigsten August im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Neun und Zwanzig.

(L. S.) Anton Freyherr v. Ledebur.

(L. S.) M. Van Buren.

Diese Convention ist nach der Bestimmung des §. 14. am 10. Februar l. J., als dem Tage der Auswechslung der Ratifications-Urkunden für beide contrahirende Theile in Wirksamkeit getreten.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1010. (3) Nr. 109. P. S. E.

R u n d m a c h u n g

der im österreichischen Küstenlande auf allerhöchsten Befehl Sr. k. k. Majestät außerordentlich aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission. — Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht, daß in Zukunft die Gesundheits-Certificates für die in's Ausland bestimmten Personen, Waaren und Effecten nicht mehr wie bisher von dem hiesigen Stadtmagistrate, sondern zur Erzielung größerer Schnelligkeit und völliger Uebereinstimmung mit allen getroffenen Maßregeln, von der auf allerhöchsten Befehl besonders aufgestellten Local-Sanitäts-Commission in Triest, kraft der von der Provinzial-Sanitäts-Commission ihr erteilte Vollmacht, unentgeltlich auf stämpelfreien Papier und in der vorgezeichneten gehörigen Form ausgefertigt, und von dem Vorsteher derselben, Joseph Mutius Tomasini, und dem Referenten derselben, Dr. Peter Garzaroli von Thurnlack, mit Unterschrift und Siegel versehen werden. — Triest am 27. Juli 1831.

Alphons Gabriel Fürst v. Porcia,
Landes-Souverneur und Commissions-Präsident.

Faval Graf v. Nugent,

k. k. wirklicher geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant und Militär-Commandant im Küstenlande.

Anton Dr. Feuniker,

k. k. Gubernial-Rath, Protomedicus und Sanitäts-Referent.

3. 1012. (2) Nr. 16653, 2307.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die unveränderte Beibehaltung der zur Militärstellung bestimmten 11 Altersklassen. — Laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 7. Juli l. J., Zahl 15259, haben Sr. Majestät zu bestimmen geruht, daß für die Zukunft die mit dem hohen Hofkanzley-Decrete vom 7. August 1827, Zahl 21602, kund gemacht durch Gubernial-Verordnung vom 16. August 1827, Zahl 17999, festgesetzten 11 Altersklassen bei Recruten-Abstellungen, und zwar in der Art, daß zuerst die erste Altersklasse der 19jährigen Militärpflichtigen und nach deren Erschöpfung stets die nächstfolgende Altersklasse an die Reihe zu kommen habe, unverändert beizubehalten seyen. Um jedoch zu verhindern, daß solche 19jährige Jüng-

linge, deren körperliche Kräfte noch nicht genug consolidirt sind, in die Reihen der activen Truppen treten, wurde folgende an die k. k. General-Commanden erlassene Instruction mitgetheilt, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und zur allgemeinen Richtschnur zu dienen hat. — 1.) Da in der Regel junge Leute mit dem vollendeten 19. Lebensjahre zur Ertragung der Beschwerden des Militärstandes geeignet sind, so hat die Rekrutierung mit den 19jährigen Leuten zu beginnen. — 2.) Sollte jedoch ein 19jähriger, ohne körperliche, vom Militär ausschließende Gebrechen noch zu schwächlich befunden werden, so ist Folgendes zu beobachten: 3.) Um jeder Parteilichkeit möglichst vorzubeugen, hat über diese Schwächlichkeit nicht der Militärarzt allein zu entscheiden, immer muß dazu ein Civilarzt beigezogen werden. — 4.) Diese beiden Aerzte haben genau zu unterscheiden, zwischen Schwächlichkeit, welche gar keine Erholung hoffen läßt, und jener, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur Erholung Hoffnung gibt. — Ist die erste Art der Schwächlichkeit von beiden anerkannt; so ist der Mann nicht zum Militär zu nehmen, und selbst aus der Rubrik zum Lintendienste vorgemerkt, in den Conscriptions-Fögen zu löschen. — 5.) Wenn beide Aerzte einen schwächlichen, der zweiten Art für jetzt noch für das Militär zu schwach finden, so ist derselbe für die im Zug begriffene Rekrutenstellung nicht zum Militär beizuziehen. — 6.) Wenn aber der Civil- und Militärarzt verschiedener Meinung sind, so ist der Mann in einem Superarbitrium dem Regimentsarzte mit Zuziehung des Kreisarztes oder eines andern Civilarztes vorzustellen, und nach ihrem einstimmigen Urtheile zu behandeln. — 7.) Sollte bei dieser Superarbitrirung der Militär- und Civil-Arzt verschiedener Meinung seyn, so ist das Urtheil des Erstern als entscheidend anzunehmen. — 8.) Der 19jährige, welcher vom Civil- und Militärarzte zum Rekruten noch zu schwach befunden wird, ist noch fortan als rekrutierungspflichtig in den Conscriptionsbüchern zu führen, und bei der nächsten Rekrutierung wieder vorzuführen. — 9.) Wenn er da zum Waffendienste ganztauglich befunden wird, so ist er mit den 19jährigen zum Militär zu nehmen. — 10.) Wenn der Mann auch dann noch zu schwach erkannt würde, so ist er mit 21 Jahren noch einmal zur Rekrutierung vorzuführen, und nach

(3. Amts-Blatt Nr. 95. d. 9. August 1831.)

dem 9. Punkte zu behandeln. — 11.) Erst dann, wenn er drei Jahre nacheinander für den Liniendienst zu schwach erkannt würde, ist er aus der Rubrik der zum Liniendienst Vorgezeichneten zu löschen, und in die Rubrik der Landwehropflichtigen einzutragen. — Laibach am 21. Juli 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1023. (2) Nr. 3076.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Lucas Rus, als Niklas Lederwatsch'schen Concursmassa-Verwalters, in die öffentliche Versteigerung der zur Niklas Lederwatsch'schen Concursmassa gehörigen Activausstände gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 20. Juni, 18. Juli und 22. August d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Activausstände weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Nennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen und die Verzeichnisse der Activausstände, in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Concursmassa-Verwalter, Dr. Rus, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 7. Mai 1831.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1032. (1) Nr. 725.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Abfahrtpostamte zu Olmütz ist die kontrollirende Officialstelle mit 700 fl. Gehalt, und bei dem k. k. Ober-Postamte zu Brünn sind zwei Accessistenstellen, jede mit 300 fl. Gehalt gegen eine Dienstcaution im Besoldungsbetrage erledigt.

Zur Besetzung dieser Stellen wird demnach in Folge Decrets der wohlhöchl. k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung, ddo. 31. v. M., Z. 7145, der Concurs mit dem Beisatzen ausgeschrieben, daß Competenten ihre gehörig belegten

Gesuche von Heute an, längstens in vier Wochen bei der k. k. mährisch-schlesischen Ober-Post-Verwaltung zu Brünn eingereicht haben müssen.

K. K. illyrische Ober-Post-Verwaltung.
Laibach den 5. August 1831.

Z. 1033. (1) Nr. 722.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die hohe k. k. Hofkammer mit Decret vom 10. v. M., Zahl 22854, die Einführung eines directen Postenlaufes zwischen Neustadt und Ugram, über Szamabor, zu bewilligen befunden hat, so wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 1. l. M., Z. 17513, der Concurs zur Besetzung der auf dieser Postroute liegenden neu errichteten Poststation zu Landstraß wiederholt mit dem Beisatzen ausgeschrieben, daß die Bewerber hierum ihre gehörig documentirten Gesuche binnen vier Wochen bei dieser Ober-Post-Verwaltung einzureichen haben.

Die Genüsse dieser Station bestehen in einer jährlichen Besoldung von 200 fl. und im Bezug der Rittgebühren für die Beförderung der Privat- und Aerarial-Ritte zu den beiden Nachbarstationen.

Mit dem neuernannten Postmeister wird übrigens ein Dienstvertrag abgeschlossen werden, dessen gesammte gegenseitige Bedingungen hieramts eingesehen werden können.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung.
Laibach den 5. August 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 997. (3) ad Nr. 1627.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Franz Schwackel Vormundes der Mathias Stramzer'schen Pupillen von Planina, wegen zugewiesenen und rückständigen Meißbois nr. 91 fl. 10 kr. c. s. c., die neuerliche Feilbietung auf Gefahr, dann Kosten des Joseph Stofel von Planina, der von ihm erstodenen, vormals Andreas v. Joseph Stofel'schen Realitäten, rüchlich 112 Hube zu Planina, der Herrschaft Freudenthal dienstbar, und Ackerarund nebst Huthweide Herbz, ebendem Lonzheriza oder auch Lestina per Gmaini genannt, bewilliget, und hierzu die einzige Tagsatzung auf den 30. August d. J., von Früb 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realitäten zu Planina mit dem Beisatze beraumt worden, daß die Realitäten unter der Schätzung und um jeden Preis an den Meißbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden sollen. Demnach werden die Kauflustigen hiezu zu erscheinen eingeladen, und können inmittelst die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirks-Gericht Wipbach am 7. Juli 1831.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 6. August 1831.

Frau Marquise Terzi, geborne Fürstin Galigin, mit Sohn und zwei Töchtern, und Hr. Vital Hys, Professor der schönen Künste; beide von Wien nach Mailand. — Hr. Franz Stecker mit Gemahlinn, Großhändler, von Rohitsch nach Triest. — Hr. Graf Starhemberg, Oberlieutenant von Luzem Inf. Regiment, von Grätz nach Modena.

Den 7. Hr. Johann Zenari mit Gemahlinn und Tochter, Landrechts-Kanzellist, von Linz nach Triest. — Hr. Lorenz Sveng, Handelsmann, und Hr. Wolfgang Hüttner, Handlungs-Agent; beide von Wien nach Triest. — Hr. Waidmann, k. k. Plaz-Major, von Wien nach Cremona. — Frau Amalie Edle v. Benedickt, mit Fräulein v. Klosenau, Appellations-Raths-Wittwe, und Hr. Georg Dibelot, Handelsmann; beide von Klagenfurt. — Hr. Baumrucker, Hauptmann-Auditor vom Brooder Inf. Regimente, von Neustadt. — Frau Maria Naverschnigg, Kreis-Commissärs-Gemahlinn, von Görz nach Gonobitz.

Abgereist den 7. August 1831.

Hr. Alois v. Pregl, Bezirks-Commissär, nach Rohitsch. — Hr. Franz v. Dembscher, k. k. nieder. österr. Appellations-Rath, nach Wien.

Cours vom 4. August 1831.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	78 25/16
detto detto zu 4 v. H. (in C. M.)	67 5/4
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	59 7/8
detto detto zu 1 v. H. (in C. M.)	17 1/4
Verlosse Obligation., Hofkammer-Obligation d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Avaria. Obligat. der Stände v. Tyrol	305 v. H. / 30 1/2 v. H. / 30 1/2 v. H. / 30 1/2 v. H.
Darf. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	114 5/4
Wiener Stadt-Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	38 1/2
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 v. H. (in C. M.)	30 1/2
detto detto zu 1 3/4 v. H. (in C. M.)	26 7/10
	(Avarial) (Domesl.) (C. M.) (C. M.)
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	303 v. H. / 30 2 1/2 v. H. / 30 2 1/4 v. H. / 30 2 v. H. / 30 1 5/4 v. H.

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 6. August 1831:

53. 43. 23. 73. 37.

Die nächsten Ziehungen werden am 20. August und 3. September 1831 in Triest gehalten werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1030. (1) Nr. 17847/2481.

K u n d m a c h u n g

der Einstellung des Debrecziner Jahrmarktes für das heurige Jahr. — Laut Eröffnung der königl. ungarischen Statthalterey wird der Jahrmarkt zu Debreczin, welcher alljährlich um das Fest Maria Himmelfahrt den 15. des Monats August abgehalten zu werden pflegt, im heurigen Jahre wegen der in jener Gegend herrschenden Cholera-Krankheit nicht Statt haben. — Welches hiemit um jedem Nachtheile der hiebei interessirten Partheyen vorzubeugen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 6. August 1831.

Anton Freyherr v. Codelli,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1037. (1) Nr. 452. P. C. C.

C i r c u l a r e

der auf allerhöchsten Befehl aufgestellten illyr. Provinzial-Sanitäts-Commission. — Aufhebung der Contumaz- und Rastell-Reinigungs-Taxe an dem Sanitäts-Cordon gegen Ungarn, Croatien und das ungarische Küstenland. — Einer Entschliessung der hohen Central-Sanitäts-Hofcommission vom 18. v. M., Zahl 685, gemäß, dürfen bei allen Contumaz- und Rastell-Anstalten, welche an dem zum Schutze der k. k. Staaten unter sich gezogenen Cordons bereits errichtet sind, oder nothwendigerweise noch hergestellt werden müssen, durchaus keine Reinigungs-taxen abgenommen, und die etwa schon abgenommenen Gebühren müssen rückgestellt werden. — Diese Vorschrift wurde sogleich an die diesländigen Contumaz- und Rastell-Anstalten am krainerischen Cordon erlassen. — Um aber das Publicum hievon in die Kenntniß zu setzen, und möglichen Unterschleifen zu begegnen, findet man sich veranlaßt, diese Aufhebung der Reinigungs-taxen an den hierländigen Sanitäts-Anstalten mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß die ganze Amtshandlung an allen Contumazen und Rastellen des krainerischen Cordons ganz unentgeltlich geschehen müsse. — Würde wider bessere Voraussetzung irgend eine Anforderung unter was immer für einem Titel von dem Dienerspersonale solcher Anstalten gemacht werden, welchem sogar die Annahme von Geschenken bei

schwerer Strafe unterlagt worden ist, so wolle sich die betreffende Parthei mit der dießfälligen Anzeige an den Contumaz-Director oder Kastell-Inspector, oder an den nächsten exponirten kreisämtlichen Commissär, oder an den nächsten Herrn Cordons-Commandanten, oder an diese Provinzial-Sanitäts-Commission unmittelbar wenden. — Den Contumaz-Anstalten und Kastell-Inspectionen ist zugleich bei Strafe der Dienstentlassung des betreffenden schuldtragenden Beamten zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß gegenwärtiges Circulare an den Eingängen der Contumazen und Kastelle, in den Amtsstuben, Besprechungszimmern, Kalyben und Waaren-Magazinen stets affigirt sey. — Um aber die Kenntniß dieser Begünstigung allenthalben zu verbreiten, haben die Kreisämter die ausgedehnteste Bekanntmachung dieses Circulars sowohl in deutscher, als auch in der Landessprache unverzüglich einzuleiten. — Von der k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission für Krain und Kärnten. Laibach am 4. August 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur und Commissions-Präsident.

Z. 1011. (1) Nr. 146. Jllhr. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung über fünf im Rentbezirke Pirano liegenden Kirchen. — In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-Commissions-Decrets vom 21. Mai d. J., Z. 5664P., wird am 25. August d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pirano, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung mehrerer, zum Bruderschaftsfonde gehörigen, im Rentbezirke Pirano gelegenen Kirchen geschritten werden, als: 1.) der in der Gegend Sezziolo gelegenen Kirche St. Pietro, im Flächeninhalte von 18 Quadrat-Klaftern, 411', geschätzt auf 21 fl. 46 kr.; 2.) der in der Gegend del Biaggio gelegenen Kirche St. Giovanni, im Flächeninhalte von 17 Quadrat-Klaftern, 1', 10'', geschätzt auf 16 fl. 35 kr.; 3.) der in der Gegend Fasan gelegenen Kirche di tutti i Santi, im Flächeninhalte von 12 Quadrat-Klaftern, 2', 5'', geschätzt auf 9 fl. 35 kr.; 4.) der in der Gegend St. Spirito gelegenen Kirche, im Flächeninhalte von 17 Quad. Klft., 5', 5'', geschätzt auf 27 fl. 26 kr.; 5.) der in der Gegend St. Martino gelegenen Kirche, im Flächeninhalte von 30 Qdr. Kl. geschätzt auf 27 fl. 25 kr. Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalspreis ausge-

boten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der höhern Genehmigung überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden die dießfällige Vollmacht seines Comitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Pirano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 30. Juni 1831.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 1009. (1) ad Nr. 147. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Niederöster. Religions-Fondsherrschaft Erla, im B. D. W. W. — Am 16. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Rathssaale der k. k. Niederöster. Landesregierung, die Niederöster. Religions-Fondsherrschaft Erla, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung an den Meistbietenden verkauft werden. — Der Ausrufspreis für diese Herrschaft ist nach dem Durchschnitt der baren Abfuhrten der Jahre 1821 bis einschließig 1830 berechnet, und sonach auf Ein Mal Hundert vierzig Tausend neunzig sechs Gulden, drei und dreißig Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt worden. — Diese Herrschaft liegt im Kreise B. D. W. W. unweit Enns, nächst der Donau, und enthält folgende Bestandtheile: **E r s t e n s.** An Gebäuden. — 1.) Das mit Ziegeln gedeckte Schloß zu Erla; 2.) den gleichfalls mit Ziegeln gedeckten Körnerkasten, der an das Schloß angebaut, und in seinen vier Abtheilungen bei 6000 Meßen aufzunehmen geeignet ist; 3.) ein Gebäude für den Kuhstall und Heuboden; 4.) eine hölzerne Wagenschuppe und eine Scheuer zur Aufbewahrung von Holz-Materialien; 5.) das am Fuße des Schloßberges befindliche Gebäude mit der Wasserleitungs-Maschine, mittelst welcher das Brunnenwasser durch bleyerne Röhren über den Berg in das mitten im Schloßhofe befindliche steinerne Bassin geleitet wird, und einem neben diesem Gebäude befindlichen hölzernen Fischbehälter; 6.) zwei Fruchtcheuern, eine nächst dem Schlosse zu Erla, die andere zu Ennsdorf; endlich 7.) ein im Jahre 1823 erbautes hölzernes Auhütcherhaus, nebst einer besonderen Holzhütte im Grünhaußen. — **Z w e i t e n s.** An **D o m i n i c a l =** Grundstücken. — 1 Foch, 120 Quadrat-Klafter Aecker; 5 Foch, 822 Quadrat-Klafter Gärten; 5 Foch, 512 Quadrat-Klafter Wiesen; 1 Foch, 1399 Quadrat-Klafter Huthweiden; 1555 4/6 Quadrat-Klafter Teiche. — **D r i t t e n s.** An **W a l d u n g e n.** — 111 Foch, 1200 Quadrat-Klafter Waldungen; 558 Foch, 1064 1/6 Quadrat-Klafter Auen. — **V i e r t e n s.** Die Grundherrlichkeit. — 1.) Ueber 356 behaute Unterthanen, worunter 272 Bauern-Gutsbesitzer und 84 Kleinhausler, und zwar: In Oesterreich unter der Enns B. D. W. W., in folgenden Aemtern: im Hof- und Floriani = Amt, in Winklern, Krottenthal, Kleinberg, Wan-

tendorf, dann Zaimwörth. — In Oesterreich ob der Enns: im Mühlkreise zu Straß, Nieder = Sebarn und Aisting; im Hausruckkreise im Amte Hörsching. — 2.) Ueber 695 Ueberländerholden und 97 Zehentbesitzer in eben so vielen Gewähren. — **F ü n f t e n s.** An **K ö r n e r =** Zehenten. — Den ganzen Körner-Zehent von 4421 Foch, 450 Quadrat-Klafter; den halben Körner-Zehent von 250 Foch, 504 3/6 Quadrat-Klafter; zwei Drittel Körner-Zehent von 1292 Foch, 1547 2/6 Quadr. = Kl.; Drittel Körner-Zehent von 473 Foch, 1030 Quadr. = Kl., in 86 Bezirken. — **S e c h s t e n s.** An **G e l d =, N a t u r a l =** Diensten und sonstigen Bezügen. — 1.) Im Gelde, von sämtlichen Unterthanen jährlich 6 fl. 26 kr. Conv. Münze, und 3121 fl. 21 1/4 kr. W. W., dann hierzu den alle drei Jahre verfallenden Rechtlehendienst mit 163 fl. 49 3/4 kr. — 2.) An Dienstkörnern und Markt = Futterhafer jährlich: 18 6/16 Meßen Weizen; 349 Meßen, 5 3/5 Maßl Korn, und 332 Meßen, 2 4/5 Maßl Hafer. — 3.) An Todten- und Veränderung = Pfundgeld, zusammen jährlich beläufig 1700 fl. Conventions-Münze. — 4.) An Grundbuchs-, adeligen Richteramts- und Gerichtstaren, jährlich beläufig 600 fl. Conv. Münze. — 5.) Die Inleut-Roboth-Reluution, welche im Jahre 1830, 23 fl. Conventions-Münze ertrug. — 6.) Einen unveränderlichen Reise- und Zehrungsbeitrag, mit jährlichen 17 fl. 40 kr. Wiener Währung, vom Amte Hörsching. — Als Entschädigung für das im Jahre 1830 aufgehobene Taxrecht auf 5 Wirthshäuser, jährlich 68 fl. Conventions-Münze. — **S i e b e n t e n s.** **B e s o n d e r e** **G e r e c h t s a m e:** 1.) Die Ortsobrigkeit in den Ortschaften der Pfarbezirke Erla, Ernstshofen, Pantaleon und St. Valentin. — 2.) Das Fluß = Fischerey-Recht auf der Donau, in einer Strecke von 11919 Current-Klaftern. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbei für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülde zu Statten. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zeh-

ten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerung = Commission bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Niederösterreichischen Kammerprocuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs = Acte beizubringen. — Der Ersteher der Herrschaft hat das Dritttheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe des erkauften Objectes in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen; den Rest kann er gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze, und in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Raten, von dem Tage an gerechnet, an dem der erkaufte Gegenstand mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, die Beschreibung etc. können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Präsidial-Bureau der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung, so wie auch in der Amtskanzley der Herrschaft Erla eingesehen werden. — Von der k. k. Niederöster. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission. Wien am 2. Julius 1831.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1028. (2) Nr. 9423.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beschaffung eines approximativen Laugerstroh = Erfordernisses von 170 Centen für das hierortige Inquisitionshaus im Militärsjahre 1832, wird die in Folge hohen Subernal = Auftrages vom 27. v., Zahl 17167, angeordnete Mindestversteigerung am 13. dieses, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Beistellung zu übernehmen geeignet sind, werden dabei sich einzufinden hiemit eingeladen. K. K. Kreisamt Laibach am 3. August 1831.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 1034. (1) Nr. 13492/3138. 3. M.
Erledigte Dienststelle.

Bei der k. k. vereinten illyrischen Cameral = Gefällen = Verwaltung ist die sechste Accessistenstelle, mit dem Gehalte jährlicher Zweihundert Fünfzig Gulden in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Conkurs bis letzten August 1831 eröffnet wird. Diejenigen, die diese Dienststelle zu erhalten wün-

schen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sie über die mit gutem Erfolge zurückgelegten philosophischen Studien und bisher geleisteten Dienste, dann über ihre Moralität sich auszuweisen haben, innerhalb der Concursfrist im vorgeschriebenen Wege an die gefertigte Cameral = Gefällen = Verwaltung zu leiten.
Laibach am 28. Juli 1831.

3. 1036. (1) Nr. 513.
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein, in Unterkrain, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen des Barthelmä Redensweg von Reber bei Westernik, in die executive Feilbietung der, der Jacob Schinderschütz gehörigen, dem Gute Untereckstein, sub Urb. Nr. 27 et Rect. Nr. 2 1/2 dienstbaren, zu Simpl gelegenen halben Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 234 fl. M. M. aus dem gerichtlichen Vergleich, ddo. 4. Februar, et intabulato 21. Mai 1831, Nr. 142, schuldigen Hubenkaufschillingsrestes pr. 120 fl. 4 o/o Verzugs = Zinsen und Unkosten c. s. c., gewilliget, und hiezu drei Versteigerungstagsakzungen, als der 31. August, 30. September und 31. October 1831, Früh um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß, falls dieses Reale weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird. Wozu die Kauflustigen an obbestimmten Tagen mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden alhier eingesehen, oder bei der Veräußerung vernommen werden können.

Bezirks = Gericht Savenstein am 27. Juli 1831.

3. 1031. (1) Nr. 584.
Ein Gerichtsdienner wird aufgenommen.

Zu Folge Bewilligung des löbl. k. k. Kreisamtes wird bei der Bezirks = Obrigkeit Glödnig ein eigener Gerichtsdienner zur ausschließenden Besorgung der bezirksobrigkeitlichen Geschäfte und Aufträge mit einer jährlichen Passirung von 80 fl. M. M. aufgenommen; daher alle Jene, welche sich zu diesem Posten geeignet fühlen, dann des Lesens und Schreibens kundig sind, ihre dießfälligen Bittgesuche bis Ende August l. J., unter Nachweisung ihrer bisherigen Beschäftigung und guten moralischen Betragens persönlich bei dieser Bezirks = Obrigkeit zu überreichen haben.

Bezirks = Obrigkeit Glödnig am 28. Juli 1831.